

**GNEL**  
**Gesellschaft für die Neuen Englischsprachigen Literaturen e.V.**  
**Association for the Study of the New Literatures in English**

Satzung der Gesellschaft für die neuen Englischsprachigen Literaturen e.V.  
beschlossen am 16.06.1989.  
Geändert am 23.05.2009

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen GESELLSCHAFT FÜR DIE NEUEN ENGLISCHSPRACHIGEN LITERATUREN e.V. nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

**§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

1. Der Zweck des Vereins ist
  - a) die Förderung der wissenschaftlichen Beschäftigung mit den neuen englischsprachigen Literaturen sowie den Sprachvarianten des Englischen in Forschung und Lehre;
  - b) die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf diesem Gebiet;
  - c) die Verbreitung und Vertiefung der Kenntnisse der Kulturen dieses Bereiches als Beitrag zur Völkerverständigung.
2. Die Aufgabe des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) die Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen, Lesungen, Ausstellungen und anderen Veranstaltungen, die dem Vereinszweck entsprechen;
  - b) die Herausgabe einer wissenschaftlichen Zeitschrift;
  - c) die Vergabe von Druckkostenzuschüssen für Publikationen, die dem Vereinszweck entsprechen;
  - d) die Zusammenarbeit mit privaten und öffentlichen Institutionen im In- und Ausland, die die gleichen Interessen vertreten wie der Verein.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51-68 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die o.g. Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen besonders begünstigt werden.
6. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
7. Mitglieder der Gesellschaft erhalten bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als ihre Kapitalanleihe und den gemeinen Teil ihrer Einlagen zurück.

**§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Vereinsämter**

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder im Sinne des Vereinsrechts.

2. Ordentliche Mitglieder:

- a) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Jede Person ist berechtigt, eine Aufnahme in den Verein zu beantragen.
- b) über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung von Aufnahmeanträgen bedarf keiner Begründung. Im Falle einer Ablehnung hat der/die Abgelehnte das Recht, seinen/ihren Antrag der Mitgliederversammlung zur letzten Entscheidung vorzulegen. Es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- c) die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, wenn
  - das Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins schadet;
  - das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung und ohne Begründung den Beitrag nicht bezahlt.

Gegen einen Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids Einspruch erheben.

Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

3. Außerordentliche Mitglieder:

- a) außerordentliche Mitglieder können solche natürlichen oder juristischen Personen, Gesellschaften oder Institutionen sein, die an der Erreichung des Zweckes der Vereins mitwirken.
- b) für Beginn und Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft gelten die gleichen Bedingungen wie für ordentliche Mitglieder.

## **§ 6 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand.

## **§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal und in der Regel im Rahmen der Jahrestagung der GESELLSCHAFT FÜR DIE NEUEN ENGLISCHSPRACHIGEN LITERATUREN e.V. statt. Sie besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins und ist öffentlich.

2. Der/die 1. Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertreter laden alle Mitglieder schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin ein. Der Einladung muss eine Tagesordnung beiliegen, die mindestens folgende Punkte enthält:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr;
- b) Bericht der Kassenprüfer;

- c) Entlastung des Vorstandes;
  - d) Festsetzung von Fälligkeit und Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - e) Wahl des neuen Vorstandes (zweijährlich) und der Kassenprüfer;
  - f) Bericht des/der Herausgeber/in der wissenschaftlichen Zeitschrift
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe der
    - a) Erarbeitung der Grundsätze der Vereinsarbeit;
    - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, des/der Schatzmeister/(in)s, der/des Herausgeber/(in)s der Zeitschrift sowie der Verabschiedung des Jahresabschlusses;
    - c) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes;
    - d) Wahl, Abberufung und Entlastung des/der Herausgeber/(in)s der wissenschaftlichen Zeitschrift;
    - e) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
    - f) Beschlussfassung über die Ausrichtung der Jahrestagung der Gesellschaft
    - g) Beschlussfassung über die Herausgabe und Herausgeberschaft der wissenschaftlichen Zeitschrift des Vereins;
    - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
  4. Über das Stimmrecht verfügen nur ordentliche Mitglieder.
  5. Außerordentliche Mitglieder verfügen nicht über das Stimmrecht, haben jedoch das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort zur Sache zu sprechen.
  6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Wird diese Zahl nicht erreicht, so beschließt die einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder über die Abhaltung der Mitgliederversammlung. Bei Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
  7. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Beschlüssen über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
  8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Jede/r ist einzeln zur Vertretung berechtigt.
2. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Gegebenenfalls gehören dazu Beisitzer/innen, deren Zahl von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, und die von ihr gewählt werden. In diesem Falle muss mindestens ein/e Beisitzer/in Student/in sein. Die Ämter des Vorstandes im Sinne dieses Absatzes sollen zur Hälfte mit Frauen besetzt werden und dürfen nicht ausschließlich von Professor(inn)en wahrgenommen werden. Im folgenden werden unter Vorstand die hier bezeichneten Ämter verstanden.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mitglieder des Vorstandes können in

ununterbrochener Reihenfolge nur zweimal wiedergewählt werden. Die Wahl des Vorstandes erfolgt öffentlich. Auf Antrag auch nur eines Mitglieds hat die Wahl des Vorstandes geheim zu erfolgen.

4. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand eine/n kommissarische/n Nachfolger zu berufen, der/die von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
5. Vorstandssitzungen werden von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen. Vorstandssitzungen werden darüber hinaus auf Verlangen von mindestens der Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand kann sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung geben.
8. Der Vorstand
  - a) erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte,
  - b) bereitet die Mitgliederversammlung vor und beruft sie ein;
  - c) führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch;
  - d) sorgt für die ordnungsgemäße Buchführung und erstellt den Jahresabschluss des Vereins;
  - e) fasst Beschlüsse über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
  - f) hat die Aufgabe, den Organisator der Jahrestagung zu unterstützen.

## **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder dies schriftliche und unter Angabe von Gründen beantragt.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im übrigen die gleichen Regeln wie für die ordentlichen Mitgliederversammlungen.

## **§ 10 Kassenprüfer**

1. Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfern. Diese erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfungen. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden von der Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff BGB.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung internationaler Verständigung und Toleranz.

## **§ 12 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 16. Juni 1989 beschlossen. Mit dem Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main ist diese Satzung am 16. Februar 1990 in Kraft getreten.